

S t r a u f

im Fürstenthum Hilburghausen.

Da winkt, vergoldet von der Abendröthe,
Kein Obdach mehr!
Das Burgrevier, wie ist es jetzt so öde,
Wie freudenleer!
Von seines Thurmes Nest, der Trauersäule
Vergangner Zeit,
Singt ungestört ihr Solo nun die Eule
Der Einsamkeit.

Wagner.

Im Königreich Preussen
in der Provinz Westphalen
in dem Lande Münster
in der Grafschaft Lippe
in der Herrschaft Detmold
in der Stadt Detmold
in der Herrschaft Detmold
in der Herrschaft Detmold

1790

S t r a u f.

Die Ruinen dieser Bergveste findet man in der Nähe des zum coburgischen Amte Rodach gehörigen Dorfes Rossfeld, westlich von letzterem auf einem fast isolirten, ziemlich steilen und ganz mit Holz bewachsenen Berge. Man nennt diese Burg auch Strauchhain; unrichtig wird sie von den Landleuten Strauchhan genannt. Der Berg, auf welchem die Trümmer befindlich sind, — die der freundlichen Gegend die Ansicht eines wahrhaft romantischen Gemäldes geben, — gehört zu den Besitzungen des Herzogs von Hildburghausen.

Schon der Anblick der Ueberreste dieser einst gewiß sehr festen Burg führt zur Ueberzeugung, daß sie uns aus dem grauen Alterthume, als unverwüßliches Produkt eines rohen und geschmacklosen Zeitalters, übrig geblieben sind.

Die Geschichtschreiber führen das Daseyn dieser Burg bis ins achte Jahrhundert zurück, wo die am Fuße des Berges gelegene Villa Straufdorf schon vorhanden war, und von dem Castro Struf den Namen führte. Sie gehört un-

ter die zahlreiche Reihe von Bergvesten, von wo aus die ehemaligen mächtigen und reichen Grafen von Henneberg ihre ausgebreiteten Länder beherrschten, von denen so manche noch in ihren Bruchstücken ihre frühere Unbezwinglichkeit beurfunden.

Im J. 1156 wird eines Heldbolds de Strufe gedacht, als Vasall (homo) Markgraf Abelberts von Sachsen, von welchem er wahrscheinlich zum Burgmann auf diesem Schlosse und zum Aufseher über die dazu gehörigen Dörfer bestellt wurde. Daß Heldbold in dieser Eigenschaft sich den Namen der Burg beilegte, war der Sitte jener Zeit angemessen; wie aber Markgraf Abelbert zu Sachsen, der nemliche, der in der sächsischen Geschichte unter dem Namen Albrecht des Bären vorkommt, zu einer von seinen Landen entfernten Besizung gekommen, läßt sich mit diplomatischer Gewisheit nicht erklären. Man vermuthet blos, daß er sie aus der Erbschaft der alten Grafen von Weimar und Orlamünde, welche 1140 ausstarben, erhielt; denn diese hatten Besizungen im Grabfelde, und auch die Weste Strauf gehörte ihnen. Zwanzig Jahre später findet man Strauf im Besitze der Grafen von Henneberg. Wie diese dazu gekommen, ist nirgends aufzufinden. Im J. 1180 kommen Graf Heinrich und 1206 sein Bruder Poppo VI als Besizer derselben vor. Sie führen beide in Urkunden den Beinamen Comes de Strufe.

Eine spätere Urkunde vom J. 1230 bezeichnet dieses Castrum als den Sitz eines hennebergischen Landgerichts, zu welchem die umliegenden Dörfer geschlagen waren, die aber

in der Folge dem Centgerichte Heldburg zugetheilt wurden. Solche Centsprenkel sind, hauptsächlich noch im Coburgischen, ihrer frühern Abtheilung nach, vorhanden, und bilden bis auf den heutigen Tag, nach Maaßgabe ihres Umfangs, einzeln oder mehrere zusammen, die jetzigen Aemter, zu deren allmähligen Bildung sie auch eigentlich Veranlassung gegeben haben mögen.

Da die Weste Strauf der Sitz eines Land- und Centgerichts war, diese Gerichte aber, als ein ehrwürdiges Denkmal der deutschen Gerichtsverfassung des Mittelalters, hauptsächlich in den ehemals zur Pflege Coburg gehörigen Landen, sich bis jetzt noch, wiewohl unter mancherlei Abänderungen, erhalten haben; so dürfte es vielleicht willkommen seyn, derselben hier noch in geschichtlicher Hinsicht mit einigen Worten zu gedenken.

Schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wo die coburgischen Lande mit dem Hause Henneberg vereinigt wurden, war das Bedürfniß zu einer Verbesserung der Gerichtsverfassung fühlbar geworden. Graf Berthold von Henneberg übernahm es daher, die im J. 1314 acquirirten coburgischen Lande zu ordnen, oder, wie man jetzt zu sagen beliebt, zu organisiren. Seine Unterthanen dem Einflusse fremder Gerichte ausgesetzt zu sehen, war seinen Gesinnungen zuwider. Er wirkte sich daher vom Könige Ludwig IV das damals noch seltene privilegium de non evocando aus. Hierdurch wurde er für den alleinigen Richter in seinem Lande erklärt, und keiner seiner Unterthanen konnte anderswo, als vor seinen Gerichten, belangt werden. Es

wurden sodann Grundbücher oder sogenannte Urbaren angelegt. Nach ihnen wurde das Land in Centdistrikte eingetheilt. Die dazu gehörigen Dörfer und eingeseffenen Lehensleute wurden sorgfältig aufgezeichnet, die Abgaben der letztern, die Besitzungen des Adels und die Jurisdictionsverhältnisse genau bemerkt; und so wurde es möglich, eine nothdürftige Uebersicht des Ganzen zu erhalten.

Durch die Eintheilung in Centsprenzel mußte die Gerichtsverfassung selbst gewinnen, und sie ist um so merkwürdiger, als sie, wie gesagt, für die erste Grundlage zu betrachten ist, worauf sich nach vielen Stürmen der Zeit, Blühen und Erlöschen der Regentensämme, wiewohl unter veränderter Form, endlich die jetzt bestehenden Ämter gebildet haben.

Mit dem Amte Coburg allein wurden damals schon sechs solcher Centsprenzel oder besondere Gerichte vereinigt. Die verordneten Centgrafen zu Coburg und Neustadt mußten jährlich drei Aufschläge, wahrscheinlich Sitzungen dieser Landgerichte, nemlich die erste trium regum, die zweite Philippi Jacobi, die dritte zu Michaelis, vornehmen. Alle centbaren Unterthanen mußten hier vor dem Centgrafen und seinen Gerichtschöffen persönlich erscheinen, und alles, was rugbar war, vor der ganzen Versammlung öffentlich rügen. Die Angeschuldigten wurden gehört, Zeugen vernommen und nach Befinden sofort die geeignete Strafe erkannt. Der Centgraf bekam bei jedem Aufschlage des Gerichts an jedem Orte zu seiner Belohnung einen

Bußmann, das ist 10 Pfund Heller landberger Währung, welches 34 Pfennige betragen solle.

Die Schöffen sämmtlich erhielten gleichfalls 10 Pfd Heller. Dieses war eine einfache Buße, welche, wenn das Verbrechen gering war, nur halb, zu 5 Pfd, erlegt; wenn es aber schwer war, doppelt, auch drei-, vier- und mehrfältig dictirt und erhöht wurde.

Ein jedes Schmähwort, eine jede Wunde oder sonderbarer Umstand wurde besonders geschätzt. Wer den andern verklagte, seine Klage aber nicht erweisen konnte, mußte eben die Strafe geben, die der Beklagte, wenn er des geklagten Verbrechens wäre überführt worden, hätte leiden müssen.

Die centbaren häuslichen Lehenleute, sowohl die von Adel, als alle andere, bei denen sich durch Kauf oder Erbschaft eine Veränderung zugetragen hatte, wurden bei diesen Landgerichten in herrschaftliche Pflichten genommen.

Von diesen Landgerichten hat sich in der neuesten Zeit nur noch so viel erhalten, daß solche jährlich ein Mal in den verschiedenen Gerichtsprengeln zur Sommerszeit, unter einer Linde, unter dem Vorsitz eines Justizbeamten und in Gegenwart von zwölf Gerichtschöffen, feierlich gehegt werden. Ist das Gericht, unter der herkömmlichen Förmlichkeit, eröffnet und haben die Gerichtschöffen, nach gehaltenen Umfrage, angezeigt, was in ihren Ortschaften seit der letzten Gerichtsitzung für centmäßige Vergehungen vorgefallen, welche nach Befinden zur besondern Untersuchung vorbehalten bleiben, so werden die neuen centbaren Unter-

thanen, nach den eingegebenen Verzeichnissen, abgelesen und an den Gerichtsstab, an Eidesstatt, in Centpflicht genommen. Bei den mancherlei Patrimonial-Gerichtsbezirken, von wo aus oft Unterthanen ihren Wohnsitz verändern und in centbare Ortschaften einziehen, oder von letztern weg sich in solche häusliche Lehen begeben, wo dem Landesherrn die Centbarkeit nicht zusteht, ist diese Einrichtung noch immer von wesentlichem Nutzen. Die daraus entnommene Uebersicht entfernt gar manche Jurisdictionssirungen, die nachtheilig für die Justizpflege, nur einen unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand herbeiführen.

Wöchten daher diese Gerichte immerhin der Nachwelt als ein hehres Andenken der alten deutschen Gerichtsverfassung erhalten werden, wo noch erhöhte Reinheit der Sitten, deutsche Redlichkeit und Treue, so wie Verträglichkeit, allen Haß, Feindschaft, Neid und Zwietracht von unsern Voreltern entfernt hielt, wo so wenig Tage hinreichend waren, alle Rechtshändel zu prüfen, zu entscheiden, jedes Verbrechen zu untersuchen und zu strafen; wogegen jetzt täglich die Richter in den Gerichtsstuben mit Abfertigung streitender Partheien sich beschäftigen müssen, um alle vorkommende Prozesse zu erledigen und über Vergehungen zu urtheilen. Wir finden in diesen Centgerichten die jetzt so gepriesene Oeffentlichkeit der Justizpflege schon als ein Eigenthum der deutschen Vorzeit, finden aber auch, wie solche allmählig, für neuere Zeiten nicht mehr ausreichend, in dem Zeitstrom versunken ist.

Die Burg Strauf war aber nicht allein der Sitz eines solchen altdeutschen Gerichtshofs, auch die zu dem ehemaligen Hennebergischen gehörige Veste Königsberg in Franken war ein solcher.

Als die Söhne des Grafen Poppo VII, Heinrich und Hermann, 1245 die hennebergischen Lande theilten, finden wir die Burg Strauf mit den dazu gehörigen Ortschaften im Besitze des Grafen Hermann, des Stifters der henneberg-coburgischen Linie. Des letztern Vetter, Graf Heinrich von Henneberg-Ascha, machte zwar in der Folge Ansprüche an Strauf, sie wurden aber im J. 1312 durch einen Vergleich, worin er Verzicht darauf leistete, gänzlich erledigt.

Aus Urkunden geht hervor, daß das henneberg-coburgische Erbmarschallamt auf dieser Burgveste gegründet, und im J. 1317 Griffio von Strufe damit beliehen worden. So heißt es auch im hennebergischen Lehnsverzeichnisse von demselben Jahre: „Griffio von Strufe, der hat von uns „unser Marscholgampft von Strufe und zu Rossfeld ein Vorwerk“ u. s. w. Aber auch schon in den Jahren 1220 und 1288 erscheint Henricus Mariscalcus de Strufa in hennebergischen Urkunden unter den Zeugen.

Dieses Hofamt war von dem alt-hennebergischen in sofern verschieden, als es die Marschalke von Ostheim zu Marisfeld inne hatten, und ganz andere dazu gehörige Güter zu Lehen trugen. Beide Ministerialen nahmen von ihrer Hofcharge einen Geschlechtsnamen an, und es entstanden daher die zwei noch blühenden Familien der Marschalke,

von welchen sich die coburgische, wahrscheinlich von ihrem Stammvater Griffo, Marschall Greif, die hennebergische Marschall von Ostheim nannte.

Die Burg Strauf hatte auch ihre Burgmänner, die in Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts öfters erwähnt werden. So verkaufte ein Hertwicus de Strufa 1287 einen Leibeigenen zu Westensfeld dem Kloster Weßra um 12 Pfd Heller, und Heinrich von Lauter empfing 1322 das Castrum Strufe mit den dazu gehörigen Gütern, welches er vom Markgrafen Hermann zu Brandenburg zu Burglehn getragen hatte, in der nemlichen Eigenschaft vom Grafen Berthold zu Henneberg.

Graf Berthold VIII verfestete Strauf im J. 1333, mit dem umliegenden Gehölze, einem Conrad von Hefberg um 250 Pfd Heller, und gab ihm zugleich nicht nur 30 Mark Silbers zu einem Burglehn, sondern auch überdies jährlich 15 Pfd Heller Wächterlohn. Dabei wurde auch noch bedungen, daß, wenn die Burg in einer Fehde des Grafen verloren gehe, der Pfandschilling dessen ungeachtet bezahlt werden solle. Nur auf den Fall, wenn sie der von Hefberg, als Pfandinhaber, in seinem eigenen Kriege verliere, solle er des darauf stehenden Geldes verlustig seyn.

In der Theilung von 1347 wurde Strauf zum henneberg-coburgischen Landesetheil geschlagen, und in den spätern kaiserlichen Lehnbriefen ausdrücklich als ein Pertinenzstück der Pflanz Coburg aufgeführt.

Wie so viele andere hennebergische Burgen, fand auch Strauß den Untergang im Bauernaufzuge, wo es so zerstört wurde, daß jetzt nur noch die Mauer eines viereckigen Gebäudes zu sehen ist. Früher bemerkte man am Eingange desselben den Namen Carl, auch ein Wappenschild mit einem Greif, welches wohl von dem ehemaligen Besitzer Griffo von Strauß herrühren mag. Verfasser dieses, der in den Jahren 1815 und 1816 diese Ruinen einige Mal besuchte, fand jedoch hiervon fast keine Spur, und schon lange her müssen diese Merkmale kaum erkennbar gewesen seyn.

Der Gipfel des Berges, wo diese Beste aufgethürmt war, ist von keinem großen Umfange, es mag daher auch der innere Raum der Burg selbst beschränkt gewesen seyn. Ihre steile Lage und gute Befestigung, — man findet noch die Trümmer ihrer Außenwerke, — müssen in den Zeiten des Faustreiches ihren Besitzern einen sichern Schutz gegen feindliche Anfälle gewährt haben.

Wer den Berg ersteigt, wird sich hinreichend für die Mühe belohnt finden, wenn er nicht dem Fahrwege, — wahrscheinlich der ehemalige Burgweg, — der sich in einem weiten Umweg um den Berg schlingt, folgt. Daß viele diesen Genuß gesucht haben, das zeigen die in den Mauern unzählig eingegrabenen Namen und Denkzeichen. Es ist aber auch eine herrliche Aussicht, die sich hier dem Auge öffnet, und die westlich hin noch erweiterter seyn würde, wenn man sie aus den ziemlich in der Höhe befindlichen Fensteröffnungen, zu welchen man aber nicht zu gelangen vermag, genießen könnte. Aus diesen öden Fensterhöhlen,

deren sichtliche Ungleichheit den wenigen Sinn für Geschmack und Symmetrie in der Baukunst des damaligen Zeitalters deutlich bearkunden, mag wohl mancher Ritter, trotzend auf die Sicherheit, mit welcher er seiner festen Burg die erungene reiche Beute vertrauen durfte, in das freundliche Thal herabgeschaut haben.

Aber auch schon außerhalb der Ruinen ist der Blick in die Umgegend, wo er nicht durch das aufgewachsene Buschholz verhindert wird, schön, und dem auf eine geographische Karte, die sich auf viele Meilen dem Auge darstellt gleich. Nicht nur die gegenüber liegende alte Befestigung Heldeburg, die Befestigung Callenberg, und Coburg mit den Thürmen der Stadt, sondern in weiter Ferne ist es mittelst Fernrohrs selbst möglich, die Altenburg *) bei Bamberg und die Thürme des Doms über die den Horizont begrenzenden fernen blauen Berge hervorzugehen zu sehen. Die Heldeburg scheint so nahe zu liegen, daß es wohl möglich gewesen, in befreundeten Verhältnissen von hier aus mit ihr Signale zu wechseln. Nahe und entferntere Dorfschaften im Grunde, zum Theil mit schönen Ritterhöfen und Kirchen geziert, die, je mehr sie mit dem Ende des Gesichtskreises sich nähern, nur mit ihren Thürmen kenntlich werden, erhöhen die Schönheit dieses Anblicks ungemein, wozu auch die im Thale, in

*) Wir haben sie im 2ten Bande kennen gelernt.

einem fortlaufenden Wiesengrunde sich hinschlängelnde
Hodach nicht minder beiträgt.

Noch mag hier einer Sage gedacht werden, nach welcher vor langer Zeit, unfern den Ruinen von Strauf, ein Jüngling seinen Tod gefunden. Seine Geliebte wollte das Andenken ihres Bräutigams durch ein schönes Denkmal, auf der Stelle, wo er gestorben, erhalten wissen. Nach der Sitte der damaligen Zeit wollte man aber einen Vorzug der Art nur mächtigen Personen gestatten, und sie konnte ihren Wunsch nicht erfüllt sehen. Sie allein, oder mit Hilfe ihrer Verwandten, legte daher an dem Plage, wo die Gebeine des Berunglückten ruhten, ein Kreuz von Ackersteinen, wovon noch bis jetzt die Merkmale vorhanden seyn sollen. Aber auch dieses Kreuz konnte der Mißgunst und dem Neide, den Verstorbenen auf diese Weise dennoch geehrt zu sehen, nicht entgehen. Heimtückisch wurde es täglich umgeworfen und zerstört, aber des andern Morgens war es immer künstlich, wie zuvor, wieder aufgerichtet.

Es ist ein bleibend Monument,

Gelegt von Ackersteinen,

Die von zerstörender Hand getrennt,

Sich immer wieder vereinen.

Wenn es zerstört der Abend sah; —

Am Morgen liegt es wieder da.

Einst von der Liebe Hand geweiht,

Ist sicher sein Gehege.

Des Marmors Inschrift vertilgt die Zeit,

Doch nimmer das Kreuz am Wege.

Wenn es zerstört der Abend sah;
Am Morgen liegt es wieder da — . *)

Wächten doch lange noch die Trümmer dieser Burg erhalten werden, und bei uns das Andenken alter Herrlichkeiten erneuern! Am guten Willen ihres jetzigen Besitzers, des Herzogs von Hilburghausen, wird es nicht fehlen, da er sie besonders in Schutz zu nehmen scheint, auch verordnet haben soll, ihn nach seinem Ableben hier auf der Höhe des Berges, nicht fern von seinem am Fuße desselben liegenden Jagdschlosse Seidenstadt, eine Ruhestätte zu bereiten, wozu ein abgesteckter, mit Bäumen und Ruhesteinern gezielter Platz bereits ausersehen ist.

* . * *

Eine Abbildung der Ruinen der Weste Strauf ist dem Unterzeichneten nicht bekannt. Uebrigens ist diese Darstellung theils aus eigener Lokalkenntniß, hauptsächlich aber aus Johann Gerhard Gruners historisch-statistischer Beschreibung des Fürstenthums Coburg, 1783, und Joh. Adolph von Schultes Coburgischer Landesgeschichte des Mittelalters, Coburg 1814, entlehnt worden.

Appunn.

*) Aus einem Gedichte des Geheimen-Raths Wagner in Hilburghausen.